

Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert am 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 25.01.2012 die Studienordnung beschlossen.

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 30.01.2012 diese Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Eignungsverfahren
- § 8 Zulassung zum Studium
- § 9 Immatrikulation

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

- § 10 Aufbau des Studiums
- § 11 Praktika
- § 12 Studierfreiheit

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

- § 13 Studienplan, Ausrichtung
- § 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen
- § 15 Unterrichtssprache
- § 16 Mindestteilnehmerzahl

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 17 Studienfachberatung

Abschnitt IV: sonstige Bestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums für den Masterstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2012 immatrikuliert werden.

§ 2 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 42 Abs.1 Satz 1 ThürHG;
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
 - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
 - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.
3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von
 - Vorlesungen
 - Seminaren

- Übungen
- Praktika
- Exkursionen.

4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient
5. Seminar: Lehrveranstaltung, die
- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
 - auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmer beruht und
 - insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch-analytischen Arbeitens dient,
6. Übung: Lehrveranstaltung, die
- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
 - der selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient,

II. Abschnitt: Das Studium

1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher *und künstlerischer* Arbeit, zu selbständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Ziel des konsekutiven Masterstudiengangs ist es, einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss anzubieten, mit dem die Absolventen in die Lage versetzt werden Leitungs- bzw. Führungsaufgaben auf der Ebene des höheren Dienstes oder Aufgaben in der Wissenschaft Sozialer Arbeit professionell wahrzunehmen. Den Herausforderungen Sozialer Arbeit – Stichworte sind Forschung, Entwicklung, Evaluation, Qualitätsmanagement, Sozialplanung, Differenzierung von Problem- und Lebenslagen sowie von Handlungsfeldern – professionell

zu begegnen, bedeutet, eine reflexive Fachlichkeit ausbilden zu müssen. Diese bezeichnet die Fähigkeit, alle Ebenen professioneller Arbeit durch die Kontextualisierung von Wissen als Reflexionszusammenhang im Fachbezug zu hinterfragen und eine solche Reflexionspraxis qua Verfahren in allen Bereichen Sozialer Arbeit zu installieren.

(3) Mit dem Masterstudiengang wird eine breite berufsqualifizierende Vertiefung angeboten. Seminarangebote in den Bereichen Fachwissenschaft Soziale Arbeit, Forschungsmethoden, Internationales/ Politik, Management, Führung: Personal- und Organisationsentwicklung und Recht, sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte vertiefen das theoretische Fundament und die methodischen Kompetenzen der Studierenden und bilden so für eine reflexive Professionalität in leitenden Funktionen in unterschiedlichen Bereichen Sozialer Arbeit (z. B. Einrichtungs-, Projekt-, Referatsleitungen) oder für wissenschaftliche Karrieren (z. B. Forschungsinstitute, Hochschulen) aus.

(4) Die Studierenden können dabei in diesem stärker anwendungsorientierten Studiengang durch die profilbildende Wahl eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes und von Seminaren im Bereich professionsbezogene Methoden Sozialer Arbeit eigene Schwerpunkte für ihre fachliche Weiterentwicklung setzen.

(5) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

§ 5 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

Der Studienbewerber erhält Zugang zum Studium, wenn er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 60 Abs.1 Nr.4 ThürHG erfüllt und seine Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach § 7 nachgewiesen worden ist.

§ 7 Eignungsverfahren

Hinsichtlich des Eignungsverfahrens gilt die Eignungsverfahrensordnung, die als Anlage I Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 8 Zulassung zum Studium

Eine Zulassungsbeschränkung besteht nicht.

§ 9 Immatrikulation

(1) Mit der Immatrikulation wird der Studienbewerber zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt zum Sommersemester.

3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 10 Aufbau des Studiums

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.

(2) Der Studiengang ist modularisiert, er setzt sich aus acht Modulen zusammen.

- Modul SW.2.101: Fachwissenschaft Soziale Arbeit,
- Modul SW.2.102: Forschungsmethoden,
- Modul SW.2.103: Internationales/Politik,
- Modul SW.2.104: Management,
- Modul SW.2.105: Führung: Personal- und Organisationsentwicklung,
- Modul SW.2.106: Recht,
- Modul SW.2.107: Forschungs- und Entwicklungsprojekt,
- Modul SW.2.108: Masterarbeit.

Die Tabelle mit einem Überblick über den Studienverlauf findet sich in der Anlage II.

(3) Die Module und die dazugehörigen Lehrveranstaltungen dienen der Vertiefung der Qualifikation im Bereich Sozialer Arbeit insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung von Aufgaben mit Leitungs- bzw. Führungsfunktionen und im wissenschaftlichen Bereich. Im Folgenden werden der Aufbau der Module sowie ihre strukturelle und inhaltliche Verortung im konsekutiven Masterstudiengang beschrieben:

§ 11 Praktika

(1) Praktika sind im Masterstudiengang Soziale Arbeit nicht vorgesehen.

§ 12 Studierfreiheit,

Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 13 Studienplan, Ausrichtung

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module unter Nennung von Name, Umfang und Leistungspunkten befindet sich im Studienverlaufsplan (Anlage II).

M 2.101 Fachwissenschaft Soziale Arbeit

Das Pflichtmodul umfasst drei Pflichtveranstaltungen mit einem studentischen Arbeitsaufwand von insgesamt 300 Stunden. Eine Lehrveranstaltung ist im ersten, die anderen beiden sind im zweiten Semester zu belegen. Durch das Aufgreifen wichtiger aktueller nationaler wie internationaler Diskurse der Profession Sozialer Arbeit werden die Qualifikationen der Studierenden in den Bereichen Theorie und Konzepte Sozialer Arbeit vertieft.

M 2.102 Forschungsmethoden

Das Pflichtmodul Forschungsmethoden wird im ersten Semester mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 300 Stunden angeboten. In der Lehrveranstaltung werden die wissenschaftstheoretischen Grundlagen und die praktischen Anwendungsbezüge der empirischen Sozialforschung geklärt. Ziel des Moduls ist es, die unmittelbare Verbindung zwischen theoretischen, empirischen und praxisbezogenen Sichtweisen herzustellen sowie vertiefte methodologische und methodische Kenntnisse zu vermitteln. Am Ende des Moduls können die Studierenden Forschungsdesigns konzipieren sowie quantitative und qualitative Datenerhebungen durchführen.

M 2.103 Internationales/Politik

Das Pflichtmodul wird im zweiten und dritten Semester mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 150 Stunden angeboten. Mit dem Modul werden vertiefte sozialpolitische Kenntnisse vor dem Hintergrund der komplexen Zusammenhänge von Politik, Wirtschaft und Kultur unter Bedingungen der Globalisierung gewonnen. In der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Theorien, Sichtweisen und den zentralen

Problemen internationaler Politik wird das Deutungs- und Handlungswissen der Studierenden vertieft und erweitert.

M 2.104 Management

Das Pflichtmodul wird im ersten und zweiten Studiensemester angeboten. Es umfasst drei Lehrveranstaltungen mit einem studentischen Arbeitsaufwand von insgesamt 300 Stunden. Zwei Lehrveranstaltungen sind im ersten Semester zu besuchen. Die andere Lehrveranstaltung wird im zweiten Semester angeboten. Die Studierenden werden zu einer wissenschaftlich fundierten Führungstätigkeit unter sozialwirtschaftlichen und sozialadministrativen Gesichtspunkten sowie zu interner Auditierung bzw. Selbstbewertung befähigt.

M 2.105 Führung: Personal- und Organisationsentwicklung

Das Pflichtmodul wird im ersten und zweiten Semester angeboten. Es umfasst drei Lehrveranstaltungen mit einem studentischen Arbeitsaufwand von insgesamt 300 Stunden. Eine Lehrveranstaltung ist im ersten Semester zu besuchen. Die anderen beiden Lehrveranstaltungen werden im zweiten Semester angeboten. Die Anzahl der Teilnehmenden pro Lehrveranstaltung beträgt ca. 15 Studierende. Die Studierenden erweitern die Selbst- und Fremdwahrnehmung und entwickeln Kompetenzen im Arbeitsfeld insbesondere bei Steuerungs- und Leitungsaufgaben.

M 2.106 Recht

Das Pflichtmodul wird im zweiten und im dritten Semester mit insgesamt drei Lehrveranstaltungen und einer Arbeitsbelastung von 300 Stunden angeboten. Die Teilnehmenden werden in die Lage versetzt, rechtliche Fragestellungen in ihrem Arbeitskontext problemlösend einzusetzen. Sie erwerben Kenntnisse zur Erlangung von für die soziale Arbeit einschlägigem Rechtsschutz sowie zur Nutzung alternativer Konfliktregelungsverfahren. Hinzu tritt die Vermittlung vertieften arbeitsrechtlichen Wissens im Kontext von Personalentwicklung und Personalführung. Darüber hinaus können aktuelle rechtliche Entwicklungen im sozialen Bereich Berücksichtigung finden, z.B. im öffentlichen/europäische Vergaberecht, im Vereins- und Gesellschaftsrecht oder auch im Sozialversicherungsrecht.

M 2.107 Forschungs- und Entwicklungsprojekt

Das Pflichtmodul wird im ersten und zweiten Semester als Projekt angeboten. Es besteht aus einem zweisemestrigen Projekt, in dem eine praxisrelevante Fragestellung inhaltlich, empirisch und konzeptionell bearbeitet wird. Der studentische Arbeitsaufwand beträgt für das gesamte Modul 450 Stunden. Im Mittelpunkt des Lehr-Lern-Prozesses dieses Moduls steht der exemplarische Charakter des Forschens und Entwickelns. An konkreten inhaltlichen Fragestellungen orientiert und von einem theoretischen Seminarangebot begleitet werden Forschungs- und/oder Entwicklungsaufgaben bearbeitet. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Problemstellungen in ihrem Arbeitsfeld auf der Grundlage wissenschaftlich-

empirischer Verfahren zu lösen und die Praxis Sozialer Arbeit professionell weiter zu entwickeln.

M 2.108 Masterarbeit

Das Studium wird mit der Masterarbeit im dritten Semester abgeschlossen. Die Studierenden weisen mit ihr die Fähigkeit nach, eine vertiefte – theoretische oder empirische – Fragestellung der Sozialen Arbeit unter Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse innerhalb eines Zeitraums von 15 Wochen zu bearbeiten. Der studentische Arbeitsaufwand beträgt – inklusive des Prüfungskolloquiums – 600 Stunden.

§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Erfüllung von Auflagen

(1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

(2) Hat der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen (Sonderstudienplan), so sind diese Module bis Anmeldung zum Kolloquium zur Masterarbeit nachzuweisen.

§ 15 Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist Deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

§ 16 Mindestteilnehmerzahl für Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 17 Studienfachberatung

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 50 ThürHG, bietet der Fachbereich Sozialwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch den Studiengangsleiter eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend

und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwesen

Jena, den 30.01.2012

Prof. Dr. H. Ludwig

Genehmigung

Die Rektorin der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Jena, den 30.01.2012

Prof. Dr. G. Beibst

Anlage I – Eignungsverfahrenordnung

Anlage II – Studienplan

Anlage I

Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens

(1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass der Studienbewerber hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im Masterstudiengang Soziale Arbeit der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang) erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie das Berufsbild des Masters Soziale Arbeit, das dem angestrebten Abschluss typischerweise folgt.

(2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Chancengleichheit aller Studienbewerber in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.

(2) Die seitens der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Das Eignungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein. § 13 bleibt unberührt.

II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens

§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens

Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bestehen aus

- dem vollständigen Bewerbungsformular der FH Jena für Masterstudiengänge
- einem Lebenslauf
- dem Motivationsschreiben
- einem frankierten und adressierten A4 Briefumschlag falls der Bewerber im Falle seiner Ablehnung die Bewerbungsunterlagen zurück erhalten möchte

Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 15. Februar eines jeden Jahres (Ausschlussfrist auch bei unverschuldetem Versäumnis) in der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eingegangen sein. Sie werden von der Servicestelle Masterstudium auf Vollständigkeit überprüft und an das Dekanat des Fachbereichs zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet. Ergibt die formelle Prüfung eine Unvollständigkeit, so ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zur Nachreichung binnen 7 Tagen aufzufordern. Der Studienbewerber hat zu diesem Zweck seinen Aufenthaltsort für die Tage nach Beendigung der Eingangsfrist anzugeben, falls von den Bewerbungsunterlagen abweichend.

III. Abschnitt: Eignungsverfahren

1. Unterabschnitt: Bewertung der Bewerbungsunterlagen

§ 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

(1) Der Studienbewerber hat seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- ein Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss im Bereich Sozialer Arbeit oder
- ein Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss in einem sonstigen sozial-, verhaltens-, geistes- oder erziehungswissenschaftlichem Fach und mindestens zwei Jahre berufliche Praxis in einem Arbeitsfeld Sozialer Arbeit
- die Gesamtnote des ersten akademischen Abschlusses muss mindestens „gut“ (2,0) betragen.
- Vorlage eines Schreibens, das die Motivation für das Masterstudium ausdrückt.

(2) Der Zugang zum Masterstudium richtet sich nach der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses und der Darstellung der Studienmotivation. Die Bewerber erfüllen die fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 der 100 zu vergebenen Punkte in diesem Verfahren erreichen. In das Berechnungsverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

1. Gewichtung der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses zu insgesamt 60%; entsprechend bis zu 60 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffelung:

bis 1,0–1,2	60 Punkte
1,3- 1,5	50 Punkte
1,6- 1,8	40 Punkte
1,9- 2,0	30 Punkte

2. Die Darstellung der Motivation für das Masterstudium in schriftlicher Form (Umfang bis maximal 1000 Zeichen) zu insgesamt 40% entsprechend bis zu 40 Punkten.

-

§ 5 Beratung, Bewertung

(1) Die Beratung der Prüfungskommission erfolgt nichtöffentlich.

(2) Die Prüfungskommission bewertet die Bewerbungsunterlagen der Studienbewerber gemeinsam, sie soll die Bewertung in einer Sitzung vollständig vornehmen. Die Bewertung erfolgt auf der Basis des Bewertungsschlüssels nach § 4. Das Ergebnis der Bewertung ist in einem Protokoll (Formvorlage der Servicestelle Masterstudium) festzuhalten.

(3) Erreicht oder versucht ein Studienbewerber, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu seinen Gunsten oder zu Lasten eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird er als „nicht geeignet“ bewertet.

(4) Die Prüfungskommission bildet eine Reihenfolge der Eignung und stellt die geeigneten Studienbewerber in einer Liste fest. Diese Liste wird vom Dekan durch Beschluss als verbindlich erklärt.

§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jedem Studienbewerber gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs.3 nach Bekanntgabe seiner Eignung bzw. der Nichteignung des Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 7 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit der Studienordnung in Kraft.

Jena, den 30.01.2012

Fachbereich Sozialwesen

Die Dekanin

Prof. Dr. H. Ludwig

Anlage II – Studienverlaufsplan Master Soziale Arbeit

Semesterlage	Module							
1. Semester 30 cp / 16 SWS	SW 2.101 Soziale Arbeit 5cp / 4 SWS	SW.2102 Forschungs- methoden 7,5 cp / 4 SWS		SW.2.107 F & E Projekt 7,5 cp / 2 SWS	SW.2.105 Führung: Personal- und Org.entwickl. 2,5 cp / 2 SWS	SW.2.104 Management 7,5 cp / 4 SWS		
2. Semester 30 cp / 16 SWS	5 cp / 2 SWS	2,5 cp/ 2 SWS	SW.2.103 Internationales / Politik 2,5 cp / 2 SWS	7,5 cp / 2 SWS	7,5 cp / 4 SWS	2,5 cp / 2 SWS	SWS.2.106 Recht 2,5 cp / 2 SWS	
3. Semester 30 cp / 6 SWS			2,5 cp / 2 SWS				7,5 cp/ 4 SWS	SW.2.108 Masterarbeit 20 cp

Stand: 08.11.2011